



Richtlinien

für die Förderungsinitiative des Landes Salzburg „Öffnung und Benützung von Forststraßen und Wegen für Radfahrer und Mountainbiker“ gültig 2024

Stand: März 2024

1 Förderungswerber:

Anträge im Rahmen dieser Förderungsinitiative können Gemeinden, Tourismusverbände, Gebiets- oder Regionalverbände und Interessensgemeinschaften im Jahr 2024 bei der SalzburgerLand Tourismus GmbH (SLTG) einreichen.

2 Förderungsgegenstand:

Zur weiteren Verbesserung des touristischen Angebotes im Land Salzburg unterstützt das Land Salzburg die Öffnung und Benützung von Forststraßen und Wegen unter der Bedingung, dass eine attraktive zusammenhängende Streckenführung gewährleistet werden kann. Den Gegenstand der Förderung bildet das Benützungsentgelt, das der Förderungswerber in einem Vertrag mit dem jeweiligen Wegerhalter der Forststraße vereinbart.

3 Art und Ausmaß der Förderung:

Die jährliche Zuschusshöhe des Landes wird mit € 0,14 pro Laufmeter, max. jedoch 75 % festgelegt. Die Aufbringung der Benützungsentgelte hat zumindest im Ausmaß von 25 % durch den Förderungswerber selbst zu erfolgen.

Für die Berechnung der Förderungsbemessung wird das jährlich entrichtete Benützungsentgelt herangezogen. Darüber hinaus werden die für das Radfahren zugänglich gemachten Forststraßen und Wege in die von der SalzburgerLand Tourismus GmbH abgeschlossene Wege- und Betriebs-Haftpflichtversicherung eingebunden.

4 Förderungsausschluss:

Nicht gefördert werden können Benützungsentgelte für

- öffentliche Straßen sowie Wegeanlagen, die dem „Fonds zur Erhaltung der ländlichen Straßen“ angehören, weil diese für Radfahrer ohnehin unentgeltlich benutzbar sind;
- Strecken, für die von anderen öffentlichen Institutionen bereits Zuwendungen gewährt werden.
- Forststraßen, die keine attraktive zusammenhängende Streckenführung gewährleisten.

5 Antragstellungserfordernisse:

Zuschüsse im Rahmen dieser Förderungsinitiative sind unter Verwendung des Antragsformulars bei der SalzburgerLand Tourismus GmbH unter Beischluss folgender Unterlagen elektronisch einzureichen:

- Rechtskräftiger Benützungsvertrag, in dem die förderungsgegenständliche Strecke genau definiert und längenmäßig spezifiziert ist (auch belegt durch eine diesbezügliche Radwegkarte); weiters ist der Benützungsvertrag mindestens für die Dauer von zwei Jahren abzuschließen;
- Zahlungsbeleg über das jährlich entrichtete Benützungsentgelt;
- Die Förderung kann nur für das laufende Jahr bis spätestens 01.12. (inklusive der o.a. Unterlagen) eingereicht werden.

Zur Zielerreichung dieser Förderungsinitiative ist zu gewährleisten, dass die geförderten Radwege(netze) für Radfahrer und Mountainbiker allgemein öffentlich benutzbar sind.

6 Schlussbestimmungen:

Das Land und die SLTG behalten sich eine Überprüfung der öffentlichen Benutzbarkeit, der zweckmäßigen zusammenhängenden Streckenführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungszuschüsse vor. Die Förderungszuschüsse dürfen ausschließlich zur Teilfinanzierung der Benützungsentgelte verwendet werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel insbesondere bei widmungswidriger Verwendung, unrichtigen Angaben über wesentliche Umstände, vorzeitiger Auflösung des Benützungsvertrages während des Förderungszeitraumes sowie Nichterfüllung des Förderungszweckes an die SLTG zurückzuzahlen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Für Auskünfte können Sie sich an den in der SLTG zuständigen Mitarbeiter, Herrn Georg Schrofner, Tel. 0662 6688 DW 19, g.schrofner@salzburgerland.com, wenden.